

Mut zur Ehe



Eine Handreichung zur Praxis der Trauung
für Pfarrämter und Kirchenvorstände



Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Landesbischöfin	3
Mut zur Ehe – Eine Handreichung zur Praxis der Trauung für Pfarrämter und Kirchenvorstände	5
1 Mut zur Ehe	5
2 Einladung zur kirchlichen Trauung	5
3 Die Anmeldung der Trauung	6
4 Das Traugespräch	6
5 Die Vorbereitung des Gottesdienstes anlässlich einer Eheschließung	8
6 Der Traugottesdienst	9
7 Die Abkündigung im Gottesdienst und die Fürbitte	10
8 Der Ort der Trauung	11
9 Der Zeitpunkt der Trauung – „Geschlossene Zeiten“	13
10 Traugottesdienste in anderer Form	13
11 Gottesdienst anlässlich der Eheschließung konfessions- oder religionsverschiedener Partner	14
12 Grenzen der Traupraxis: Versagung der Trauung	16
13 Angebote der Gemeinden und der Kirche zur Ehevorbereitung	18
14 Angebote der Gemeinden und der Kirche zur Begleitung der Ehepaare nach der Trauung	19
 Kirchengesetz über die Trauung in der Fassung vom 13. Dezember 2006 mit Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Trauung vom 24. Januar 2007	 20
 Impressum	 26

Mut zur Ehe

Eine Handreichung zur Praxis der Trauung für Pfarrämter und Kirchenvorstände

Hg. vom Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Rote Reihe 6, 30169 Hannover
Hannover 2008



Vorwort der Landesbischöfin

Die Ehe ist eine gute Gabe Gottes, sie bietet einen Raum der Geborgenheit und Treue, einen Schutzraum, in dem Kinder heranwachsen können. Deshalb machen wir als evangelisch-lutherische Kirche Mut zur Ehe und sagen: Traut Euch!

Leider ist aber in den letzten Jahren die Zahl der kirchlichen Trauungen stark zurück gegangen. Von 1991 bis 2003 hat sie sich um 45 % verringert, während die Zahl der zivilen Eheschließungen nur um 16 % sank. Bundesweit kamen im Jahr 2005 auf 100 Eheschließungen nur 14,4 evangelische Trauungen. Nur knapp zwei Drittel der rein evangelischen Paare und nur ein Drittel der Paare, bei denen ein Partner zu unserer Kirche gehört, bitten um eine kirchliche Trauung.

Es wird eine Reihe unterschiedlicher Gründe für diese Entwicklung geben; nicht alle können wir durch unser kirchliches Handeln beeinflussen. Wir dürfen uns durch Zahlen nicht entmutigen lassen.

Trotzdem stellen diese Zahlen eine enorme Herausforderung dar. Als Kirche haben wir eine besondere Kompetenz darin, Menschen an den Wendepunkten und Übergängen des Lebens mit dem Evangelium zu begleiten. Der Glaube hat eine besondere Bedeutung für Ehen und Familien. Es kann uns nicht unberührt lassen, wenn das viele Menschen, die zu unserer Kirche gehören, nicht mehr für sich in Anspruch nehmen.

Besonders wichtig ist mir, dass wir zur kirchlichen Trauung einladen und ermutigen. Dazu gehört auch, dass sich Paare willkommen und angenommen fühlen – in jeder Gemeinde und Kirche, auch wenn sie nicht dort wohnen. Ich weiß, dass viele Gemeinden, viele Pastorinnen und Pastoren sich bei den Amtshandlungen große Mühe geben. Die Anregungen in der Handreichung wollen – ganz im Sinne des EKD-Papiers „Kirche der Freiheit“ – Impulse geben, wie diese Amtshandlung noch gestärkt und verbessert werden kann, auch als Angebot an unsere Kirchenmitglieder.

Viele Menschen lassen sich mit großen Hoffnungen auf das Lebensprojekt Ehe ein, sie versprechen sich, beieinander zu bleiben in guten und schweren Zeiten. Mir ist wichtig, dass wir Paare darin bestärken und sie in ihrer Ehe und in der Zeit ihrer Vorbereitung unterstützen. Die Handreichung nennt eine ganze Reihe praktischer Hilfen, etwa das Programm „Ehen stärken“. Da werden Wochenenden für junge Ehepaare angeboten, in denen sie ihre Fragen und Sehnsüchte, auch ihre Auseinandersetzungen besprechen können, z.B. auch bei einem Candle-Light-Dinner. Ich wünsche mir noch mehr solche Ideen und Projekte, damit wir Menschen zur Ehe und in der Ehe begleiten.

Ja, Ehen können auch scheitern – das wissen und erleben wir heute vielfältig. Es ist wichtig, dass wir Menschen dann so begleiten, dass sie mit ihren Krisen, mit ihren Ängsten, mit dem Schmerz und Leid in der Kirche Verständnis und Unterstützung finden. Das mindert aber nicht unser Ja zur Ehe, diese Ermutigung: Traut Euch, vor Gott und den Menschen Ja zueinander zu sagen und Gott um Segen zu bitten.

Am 1. März 2007 ist eine erneuerte Fassung der rechtlichen Regelungen für die Trauung in unserer Landeskirche in Kraft getreten. Das Traugesetz hatte sich mit seinen Ausführungsbestimmungen über viele Jahre bewährt. Aber stets sind gesellschaftliche und kirchliche Veränderungen zu beachten und neue Herausforderungen zu bedenken. Aus diesem Grund hat sich in den Jahren 2005 bis 2007 der „Arbeitskreis Kasualien“ aus Vertreterinnen und Vertretern des kirchlichen Lebens und der kirchenleitenden Organe mit den Fragen der Trauung wie der anderen Amtshandlungen befasst und die rechtlichen Regelungen dazu überarbeitet. Auch die „Leitlinien kirchlichen Lebens“ der VELKD (2003) wurden berücksichtigt, deren Regelungen an einigen Stellen jedoch von denen in unserer Landeskirche abweichen und die keine rechtliche Verbindlichkeit bei uns haben.

Der „Arbeitskreis Kasualien“ hat in Abstimmung mit den Landessuperintendentinnen und Landessuperintendenten auch die vorliegende Handreichung erarbeitet. Sie soll Pfarrämter und Kirchenvorstände über neue Regelungen informieren und zugleich zu Gesprächen über die Praxis der Trauung anregen. Den Mitgliedern des Arbeitskreises danke ich bei dieser Gelegenheit herzlich für ihre Arbeit. Ich wünsche mir, dass die Broschüre in vielen Gemeinden und Pfarrkonventen zu fruchtbaren Gesprächen inspiriert und uns hilft, das, was im EKD-Papier „Steigerung der Trauquote“ und „Qualitätsverbesserung“ genannt wird, mit Leben vor Ort zu füllen.

Landesbischöfin Dr. Margot Käßmann

Mut zur Ehe – Eine Handreichung zur Praxis der Trauung für Pfarrämter und Kirchenvorstände

1. Mut zur Ehe

Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst aus Anlass einer Eheschließung, in dem zwei Menschen, die sich gegenseitig Liebe, Vertrauen und Treue zugesagt haben, den Segen Gottes für ihr gemeinsames Leben empfangen. Nach evangelischem Verständnis ist die Ehe kein Sakrament. Sie steht aber nach dem biblischen Zeugnis unter der Verheißung Gottes und bietet für zwei Menschen einen Schutzraum für ihre Liebe.

Der kirchlichen Trauung geht die standesamtliche Eheschließung voraus. Auch wenn andere Lebensformen und -entwürfe heute gesellschaftlich weitgehend anerkannt sind, ist die Ehe weiterhin die Form des Zusammenlebens von Mann und Frau, die hohen rechtlichen Schutz genießt und auf Dauer angelegt ist.

Als evangelische Kirche machen wir Menschen Mut, den Bund der Ehe miteinander einzugehen und dieses vor Gott und der Gemeinde öffentlich zu machen. Die Ehe ist eine gute Gabe Gottes, ein Ort der lebenslangen Geborgenheit und Treue. Darum ist sie aus kirchlicher Sicht ein Leitbild gelingenden Lebens. Die meisten Menschen wünschen sich eine stabile Ehe und Familie. Viele spüren, dass es dafür mehr braucht als die Kraft der eigenen Liebe. Im Traugottesdienst wird darum dem Paar der Segen Gottes zugesprochen. Die Gemeinde nimmt teil an der Freude des Paares und betet für seinen gemeinsamen Weg.

Über die Trauung hinaus macht die Evangelische Kirche Angebote zur Vorbereitung auf die Ehe und begleitet die Eheleute auf ihrem weiteren Weg, auch in Krisenzeiten, seelsorglich und beratend.



2. Einladung zur kirchlichen Trauung

Die Hochzeit ist für viele Paare ein großes Fest, das mit der kirchlichen Trauung beginnt. Sie erwarten zu Recht einen festlichen Gottesdienst. Wenn ein Paar aus unterschiedlichen Gründen seine Hochzeit nicht so groß feiern will oder kann, verzichtet es häufig auch auf die kirchliche Trauung. Viele Brautpaare fragen aber auch deshalb nicht nach der kirchlichen Trauung, weil sie keine innere Bindung mehr zur Kirche haben oder weil der christliche Glaube im Moment keine Bedeutung für sie hat.

Die evangelische Kirche hat die Aufgabe, den hohen Stellenwert der Ehe und der kirchlichen Trauung herauszustellen und dabei nach Formen zu suchen, die die Bedeutung der Trauung für Menschen unserer Zeit neu deutlich machen. Gespräche über die Trauung können die Möglichkeit eröffnen, auch mit Fragen des Glaubens in Berührung zu kommen.

Den Wert und die Bedeutung der kirchlichen Trauung hervorzuheben ist auch eine Aufgabe der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit. Das Thema sollte in den Gemeindebriefen und in Internetangeboten der Gemeinden regelmäßig vorkommen. Zudem sollte Kirche auch da sein, wo das Thema Hochzeit in der Öffentlichkeit präsent ist, z.B. in thematischen Zeitungsbeilagen oder auf Hochzeitsmessen. Entsprechendes Material bietet u.a. die Informations- und Pressestelle der Landeskirche an.¹

3. Die Anmeldung der Trauung

Das Leben vieler Menschen ist heute von hoher Individualität und Mobilität geprägt. Häufig haben sie keine Bindung an die eigene Wohnortgemeinde oder wählen nach eigenen Kriterien eine Kirche für ihre Trauung aus. Deshalb ist auch von den Gemeinden Flexibilität gefordert. Paare sollen sich in jeder Gemeinde mit ihrem Wunsch nach einer Trauung willkommen fühlen.

Rechtlich ist für die Anmeldung einer Trauung zuerst das Pfarramt zuständig, in dessen Gemeinde mindestens einer der Ehepartner gemeldet ist. Wenn die Trauung in der Kirche einer anderen Gemeinde stattfinden soll, legt es sich bei einer vertretbaren Entfernung nahe, dass der zuständige Gemeindepastor die Trauung auch dort vornimmt. So kann eine Beziehung begonnen oder vertieft werden, auf die vielleicht später – etwa nach der Geburt von Kindern – aufgebaut werden kann.

Es steht den Eheleuten auch frei, sich eine andere Pastorin für ihre Trauung auszuwählen. Dafür benötigen sie dann einen Entlassungsschein (das sogenannte „Dimissoriale“) des zuständigen Pfarramtes. Einem solchen Wunsch soll das zuständige Pfarramt entsprechen und das Paar entsprechend unterstützen und beraten.

4. Das Traugespräch

Jeder kirchlichen Trauung geht ein ausführliches Traugespräch voraus. Das Traugespräch ist mehr als eine organisatorische Vorbesprechung der Trauung. Es ist eine Hinführung zur kirchlichen Trauung. Es kann sich heute als sinnvoll und nötig erweisen, mehrere Traugespräche zu führen, da das persönliche Kennenlernen, der

¹ „Da fand ich, den meine Seele liebt“. Die Trauung in der evangelischen Kirche, hg. von der Informations- und Pressestelle der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Bezug: Archivstraße 3, 30169 Hannover, Tel. 0511/1241-399, IPS.Hannover@evlka.de



Austausch über Grundzüge des christlichen Eheverständnisses und die konkrete Vorbereitung der Trauung Zeit erfordern und mit den Paaren ein weiter innerer Weg zu gehen ist.

Im Traugespräch können Mann und Frau von ihrem bisherigen Lebensweg und ihrer bisherigen gemeinsamen Geschichte berichten. Ihre Erwartungen an die Ehe und das gemeinsame Leben können zur Sprache kommen, ebenso auch die Ängste, die mit dem Eingehen der Ehe verbunden sein können. Die Pastorin erhält in diesem Gespräch die Möglichkeit, das Paar kennen zu lernen und bekommt Einsichten, die im Blick auf die Traupredigt von Bedeutung sein können.

Gehört einer der Eheleute keiner christlichen Kirche an, so wird im Traugespräch davon zu reden sein, was die kirchliche Trauung ist und für ihn bedeutet und ob er das Trauversprechen, das die Agende vorsieht, guten Gewissens geben kann.

Sind ein oder beide Partner geschieden, so wird auch dieses im Traugespräch angesprochen. Gemeinsam mit dem Paar fragt die Pastorin, was das Scheitern einer ersten Ehe im Blick auf die neue Ehe bedeutet. Dabei sind ein offenes Gesprächsklima und eine seelsorgliche Haltung besonders wichtig. Es kann sich aus diesem Gespräch ein Folgegespräch ergeben, möglicherweise auch nur mit einem der beiden. Ein solches Gespräch kann auch in eine Beichte einmünden.

5. Die Vorbereitung des Gottesdienstes anlässlich einer Eheschließung

Im Traugespräch werden auch die Gestaltung und der Ablauf der kirchlichen Trauung besprochen. Es ist gut, wenn das Brautpaar aktiv in die Gestaltung einbezogen wird. Viele Brautpaare kommen bereits mit Gestaltungsvorschlägen, z.B. aus dem Internet, zum Traugespräch. Der Pastor sollte dem Brautpaar möglichst schon vor dem Traugespräch eine Auswahl von Liedern, Lesungen und Formulierungen der Traufragen oder des Trauversprechens sowie eine Auswahl an Trausprüchen zukommen lassen. Für die Gestaltung des Traugottesdienstes gibt es auch gute Vorlagen christlicher Verlage. So kann sich das Brautpaar auf das Gespräch vorbereiten und miteinander über die Inhalte der Trauung ins Gespräch kommen.

Die Kirchenmusik und der Kirchenmusiker spielen eine wichtige Rolle für die Gestaltung eines festlichen Traugottesdienstes. Wo immer möglich empfiehlt es sich, die Kompetenz der Kirchenmusikerin bei der Vorbereitung des Gottesdienstes mit einzubeziehen und die Gestaltung mit ihr abzustimmen.



Wünsche des Paares für seine Trauung sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden, z.B. die Mitwirkung von Verwandten oder Freunden bei der musikalischen Gestaltung, bei den Lesungen oder den Gebeten. Auch bei der Auswahl der Musik sollten Anliegen des Paares in Abstimmung mit dem Kirchenmusiker berücksichtigt werden, sofern die vorgeschlagenen Stücke und Lieder nicht vom Charakter oder Inhalt her dem evangelischen Gottesdienstverständnis widersprechen. Im Zweifelsfall ist es besser, einen besonderen Wunsch zum Gegenstand

theologischer Deutung in der Predigt zu machen, statt ihn abzulehnen. Auch Symbolhandlungen wie z.B. das gemeinsame Anzünden einer Trauerkerze sollten aufgenommen und gedeutet werden.

Bestehen bei der Pastorin Bedenken gegenüber Riten oder Gebräuchen, die vom Brautpaar vorgeschlagen werden, sollte gemeinsam darüber gesprochen werden. Ziel des Gespräches sollte ein Einvernehmen über die Form und die Gestaltung unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche des Brautpaares sein. Die letzte Verantwortung für die Form und den Inhalt der Trauung liegt aber beim Pfarramt. Gelegentlich fühlen sich Pastorinnen und Pastoren als „Zeremonienmeister“ missbraucht. Auch kann es beim Brautpaar schnell zu Enttäuschungen und Verletzungen kommen, wenn ihre Vorstellungen nicht akzeptiert werden. Zu bedenken ist: Ausgefallene Wünsche können auf wichtige inhaltliche Anliegen hinweisen. Wenn die „äußeren Dinge“ stimmig sind und den Erwartungen der Brautleute gerecht werden, wird ihre

Offenheit für die Verkündigung in diesem Gottesdienst größer sein als wenn sie enttäuscht oder ärgerlich sind, weil ihre Wünsche nicht berücksichtigt wurden.

Konstitutiv für den Traugottesdienst sind Worte der Heiligen Schrift zur Ehe und zum christlichen Eheverständnis, die Predigt, die Traufragen und das Ja-Wort der Ehepartner zueinander bzw. das Trauversprechen, Gebet und die Segnung des Ehepaares.

Die Agende bietet verschiedene Formen der Traufragen bzw. des Traubekenntnisses an, zwischen denen das Paar auswählen kann. Manchmal möchte das Brautpaar auch eigene Formulierungen finden, oder die Situation – etwa bei einem nichtchristlichen Partner – legt das nahe. Das kann eine gute Möglichkeit der persönlichen Aneignung sein und sollte im Gespräch aufgenommen werden. Die Grundsätze des christlichen Eheverständnisses, insbesondere die lebenslange Verantwortung füreinander, sind aber unverzichtbar. „Bis dass der Tod euch scheidet...“ muss nicht der Formulierung, aber der Sache nach vorkommen.

Der Traugottesdienst bei der Eheschließung zwischen einem evangelischen und einem nichtchristlichen bzw. aus der Kirche ausgetretenen Ehepartner bedarf intensiver Vorbereitung. Er wird entweder nach der allgemeinen agendarischen Ordnung der Trauung oder nach der besonderen Ordnung für einen „Gottesdienst anlässlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen“ gehalten.² Oft legt es sich nahe, Ablauf und liturgische Texte der Situation entsprechend umzuformulieren. Dabei ist darauf zu achten, dass im Trauversprechen die wesentlichen Merkmale des christlichen Eheverständnisses zur Sprache kommen.

6. Der Traugottesdienst

Der Traugottesdienst ist für viele Paare der Höhepunkt ihrer Eheschließung. Zugleich ist damit zu rechnen, dass gerade die Feier in der Kirche eine Zeit dichter Emotionalität ist. Viele werden in der Kirche auch eine gewisse Fremdheit und Unsicherheit empfinden.

Es sollte selbstverständlich sein, dass alle Mitwirkenden im Traugottesdienst sich darum bemühen, dass es ein festlicher und fröhlicher Gottesdienst wird. Die Gestaltung des Gottesdienstes wurde bereits oben angesprochen.

Eine zentrale Bedeutung im Traugottesdienst kommt der Predigt zu. Sie bringt die Verheißung der Ehe aufgrund des biblischen Zeugnisses zur Sprache. Sie spart auch die Gefährdungen und möglichen Krisen der Ehe nicht aus. Sie weist hin auf die Zugehörigkeit zur Vergebung und die Möglichkeit eines Neuanfangs.

² Lutherische Agende III, Trauung, S. 123ff.

Der Traupredigt liegt in der Regel das biblische Wort, das das Paar für die Trauung ausgewählt hat, zugrunde. In der Traupredigt wird u.a. die Bedeutung des Segens im Blick auf die Lebensgeschichte, die persönliche Situation und die Zukunft des Ehepaares entfaltet. Zugleich wird deutlich, dass die Ehe gute Gabe Gottes ist. So hat die Traupredigt einen verheißungsvollen und ermutigenden Charakter.



Für die Pastorin gilt es, nicht nur das Brautpaar, sondern auch die Traugemeinde im Blick zu haben. Es kommen nicht selten zum ersten Mal zwei Familien zusammen, die nun miteinander verbunden sind, ohne sich diese Verbindung selbst ausgesucht zu haben. Untergründige Spannungen und Fremdheiten sind nicht ausgeschlossen. Es können Menschen teilnehmen, die in einer früheren Ehe eines der Partner eine Rolle gespielt haben, besonders auch Kinder. Es kommen Menschen, deren Ehe gefährdet oder geschieden ist. In der Regel sind auch Menschen da, deren

Ehepartner gestorben ist oder die miteinander in Freude und Leid alt geworden sind. Besonders im Fürbittengebet werden auch sie alle im Blick sein.

7. Die Abkündigung im Gottesdienst und die Fürbitte

Die Abkündigung einer bevorstehenden Trauung im Gottesdienst wie auch das öffentliche Aufgebot hatten ihren ursprünglichen Sinn in der Feststellung von Ehehemmnissen. Heute dient die Abkündigung dazu, der Gemeinde eine bevorstehende Eheschließung bekannt zu machen und für das Brautpaar zu beten. Diese Abkündigung sollte sorgfältig vorbereitet werden. Sie ist auch eine Wertschätzung von Kirchenmitgliedern in einer besonderen Lebenssituation.

In den Vorgesprächen zur Trauung sollten die Brautleute zu diesem Gottesdienst herzlich und nachdrücklich eingeladen werden. In manchen Gemeinden stehen die genannten Brautleute während der Abkündigung auf und stellen sich so der Gemeinde vor – und manchmal bringt die Gemeinde ihre Mitfreude auch durch Beifall zum Ausdruck.

Die Fürbitte geschieht innerhalb der Abkündigungen. Dabei sollten formelhafte, immer gleichlautende Formulierungen vermieden werden. Sie kann aber auch im allgemeinen Kirchengebet mit Namensnennung der Brautleute erfolgen.

In vielen Gemeinden wird auch nach der Trauung die Eheschließung noch einmal im Gottesdienst erwähnt und die Brautleute werden in die Fürbitte eingeschlossen. Wenn das der Fall ist, sollte das Brautpaar davon informiert sein und zum Kirchengang eingeladen werden. Wenn das erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein kann, sollte die Abkündigung solange zurückgestellt werden.

8. Der Ort der Trauung

Im Zuge zunehmender Individualisierung haben manche Ehepaare die Vorstellung, dass ihre Hochzeit sich von allen anderen Hochzeiten unterscheiden und einmalig sein soll. Dafür suchen sie sich dann auch einen besonderen, manchmal ausgefallenen Ort aus. Dazu kommt, dass viele Menschen kaum noch eine emotionale Bindung an „ihre“ Kirche haben. Deshalb nehmen die Anfragen und Wünsche zu, dass Trauungen an anderen Orten als in der Kirche stattfinden sollen.

Dem gegenüber ist daran festzuhalten, dass evangelische Gottesdienste in aller Regel in der Kirche gefeiert werden, auch die Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung. Der Kirchenraum ist mehr als ein dekorativer Rahmen. Er vermittelt, wovon in ihm die Rede ist:

- Er schenkt Geborgenheit und Ruhe nach allen aufgeregten Vorbereitungen.
- Er lädt ein zur Sammlung vor Gottes Angesicht.
- Er unterstreicht den Ernst, mit dem vor Gott und den Menschen das Ja-Wort fürs Leben gesprochen wird.
- Er verstärkt das gesungene und gesprochene Lob Gottes.
- Er weist durch seine Symbole auf wichtige Dimensionen des Glaubens hin. Besonders ermutigt er durch das Zeichen des Kreuzes auch zur Annahme der dunklen Seiten des Lebens im Licht der Zukunft Gottes.
- Er symbolisiert die Gemeinschaft der Kirche, in deren Fürbitte das Ehepaar eingeschlossen ist.
- Er unterstreicht die Erfahrung des Segens.

Zusätzlich symbolisieren die Glocken die Öffentlichkeit der Ehe und geben Einzug oder Auszug eine besondere Würde. Die Orgel und die Akustik der Kirche ermöglichen festlichen Gesang und Musik. Es gibt keine anderen Räume, die all dieses schon von Haus aus bieten. Das darf und soll von der Kirchengemeinde und vom Pfarramt selbstbewusst ins Gespräch gebracht werden. Dazu gehört dann aber auch, dass die Kirche nicht nur sauber und aufgeräumt ist, sondern für die Trauung festlich hergerichtet wird. Besondere „Hochzeits-Stühle“ für das Ehepaar, ansehnliche Kniekissen und festlicher Blumenschmuck können dazu gehören. Die meisten Ehepaare sind gerne bereit, die Kosten für einen aufwändigeren Blumenschmuck zu übernehmen, zumal wenn er für den folgenden Gemeindegottesdienst weiterverwendet werden und Zeichen der Verbundenheit mit der Gottesdienstgemeinde sein kann.

Da viele, die zur Trauung kommen, eine Verbindung zum Brautpaar, aber nicht zu dem Kirchengebäude haben, können Gemeinden eine Karte o.ä. bereithalten, um die

Kirche den Gästen vorzustellen und ihnen zugleich eine Erinnerung an diesen Ort mitzugeben.

Die Trauung findet in der Regel in der Kirche der Gemeinde statt, in der das Brautpaar oder einer der beiden gemeldet ist. Häufig kommt es vor, dass Brautleute sich für ihre Trauung die Kirche aussuchen, in der sie getauft und konfirmiert worden sind.

Zunehmend wählen Brautleute allerdings auch Kirchen, weil sie deren Architektur, Atmosphäre oder Lage schätzen, ohne sonst eine Verbindung zu dieser Kirche zu haben. Manche Kirchen gewinnen auf diesem Wege den Status von „Hochzeitskirchen“. Die betroffenen Gemeinden empfinden das vielfach als Belastung, aber es stellt auch eine Chance dar, weil der Kirchenraum gerade hier besondere spirituelle Erfahrungen ermöglicht. Darum soll den Wünschen der Brautleute entsprochen werden.



Gelegentlich wird für die Nutzung des Kirchengebäudes sowie für zusätzliche Personalkosten bei „externen“ Paaren eine *Gebühr* erhoben (Gebühren für die Trauung als solche oder für Paare aus der eigenen Gemeinde sind generell unzulässig). Dies ist aus Sicht der betroffenen Gemeinde, die gerade bei „Hochzeitskirchen“ erhebliche Lasten zu tragen hat, verständlich. Es ist rechtlich auch möglich. Zuerst aber sollte die Perspektive der Kirchenmitglieder im Blick sein: Mindestens ein Partner gehört zur Kirche und zahlt Kirchensteuer. Nun erbittet er oder sie, oft nach längerer Zeit, einen Gottesdienst seiner Kirche – und soll Gebühren zahlen, weil er in der „falschen“ Gemeinde ist. Das wird oft schwer vermittelbar sein. Angemessener

kann die Bitte um eine freiwillige Spende für die Gemeinde sein, in deren Kirche die Trauung stattfindet. Ebenso kann die Kollekte für den Unterhalt der Kirche oder ein Projekt in der gastgebenden Gemeinde bestimmt sein. Auch innerhalb des Kirchenkreises kann nach Möglichkeiten eines solidarischen Ausgleichs gesucht werden, um eine Gemeinde mit einer „Hochzeitskirche“ bei den besonderen Belastungen zu entlasten.

In Ausnahmefällen kann eine kirchliche Trauung auf besonderen Wunsch auch *an anderen Orten* als in einer Kirche durchgeführt werden. Sinnvoll sind Orte, an denen Gemeinden auch sonst Gottesdienste feiern, z.B. im Wald, an einem See und an markanten Aussichtspunkten oder in öffentlichen Gebäuden wie Museen oder auch auf einem Bauernhof.

Für die Auswahl eines solchen Ortes gelten eine Reihe von Kriterien:

- Der Ort muss öffentlich und allgemein zugänglich sein für alle, die an dem Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung teilnehmen wollen. Damit sind solche Orte

ausgeschlossen, die nur einer sehr kleinen Zahl von Teilnehmenden den Zugang ermöglichen würden und von daher „exklusiv“ sind, z.B. eine Gondel an einem Heißluftballon, eine Tauchglocke oder ein nur für wenige Menschen zugänglicher Turm.

- Ausgeschlossen sind Orte, die nur mit bezahlten Eintrittskarten erreichbar sind. Das kann z.B. für Freizeitparks gelten.
- Der Ort muss gewährleisten, dass der Gottesdienst als würdiges und spirituelles Ereignis gefeiert werden kann, Musik und Wort hör- und verstehbar sind. Deshalb ist darauf zu achten, dass der Gottesdienst nicht durch laute Geräusche, Verkehr, unbeteiligte Menschen oder anderes gestört wird.
- Bei der Gestaltung des Gottesdienstes sind christliche Symbole zu verwenden. Orte, an denen sich eindeutig nichtchristliche, religiöse Symbole befinden oder an denen die Verwendung von christlichen Symbolen nicht möglich ist, sind damit ausgeschlossen.

9. Der Zeitpunkt der Trauung – „Geschlossene Zeiten“

Es gehört zur Tradition der evangelischen Kirche, dass in der Karwoche (einschließlich des Karsamstag) und am Buß- und Bettag keine Trauungen stattfinden. Um den Charakter dieser Kirchenjahreszeiten zu bewahren und um die Begründungslast von den einzelnen Pfarrämtern zu nehmen, ist diese Regelung 2006 verbindlich ins Trauungsgesetz aufgenommen worden.

Kirchenvorstand und Pfarramt können durch einen übereinstimmenden Beschluss weitere „geschlossene Zeiten“ festlegen, sofern örtliche Traditionen das nahe legen. Allerdings sollte dabei berücksichtigt werden, dass solche Regelungen in den Augen der Kirchenmitglieder nur noch schwer vermittelbar sind. Auch sollten sich die Kirchengemeinden einer Region oder eines Kirchenkreises bei solchen Regelungen möglichst auf eine gemeinsame Linie verständigen. Ist eine Trauung wegen einer solchen „geschlossenen Zeit“ in einer Gemeinde nicht möglich, darf die Ausstellung eines Dimissoriales deshalb nicht verweigert werden.

10. Traugottesdienste in anderer Form

Aufgabe der Gemeinden und der Pfarrämter ist es, auch kleine Formen zu finden, in denen eine kirchliche Trauung festlich gestaltet werden kann. In manchen Gemeinden gibt es gute Erfahrungen damit, dass eine Trauung innerhalb eines Gemeindegottesdienstes gefeiert wird, sei es in einem Gottesdienst am Sonntag Vormittag oder in einem Gottesdienst in anderer Form. Ähnlich wie bei Gottesdiensten, in denen Taufen oder Konfirmationsjubiläen stattfinden, kann die Trauung dann einen

Schwerpunkt des Gottesdienstes bilden. Die anwesende Gottesdienstgemeinde, die nicht nur aus Angehörigen und dem Freundeskreis des Brautpaares besteht, wird um Fürbitte für dieses Paar gebeten. Der Wunsch mancher Brautpaare, bei ihrer Trauung auch das Abendmahl zu feiern, lässt sich in einem solchen Gemeindegottesdienst gut verwirklichen.

Wo entsprechende Räume vorhanden sind, sollte den Paaren kostengünstig ermöglicht werden, nach der kirchlichen Trauung zu einem Empfang in kirchlichen Räumen einzuladen. In manchen Kirchen kann ein solcher Empfang gleich im Anschluss an die Trauung auch in der Kirche stattfinden.

Manche Gemeinden veranstalten am Valentinstag einen Gottesdienst für Verliebte, in dem Paare gesegnet werden. Eine solche Segnung darf nicht als Ersatz für eine kirchliche Trauung missverstanden werden. Aber warum sollten nicht in einem solchen Gottesdienst Brautpaare kirchlich getraut werden? Das könnte eine gute Möglichkeit sein für Paare, die schon lange zusammenleben, vielleicht auch schon länger standesamtlich verheiratet sind, und die sich entschlossen haben, für ihr Zusammenleben Gottes Segen zu erbitten, ohne ein aufwändiges Fest zu feiern.

Für manche Ehepaare ist auch die Taufe eines Kindes Anlass, ihre kirchliche Trauung zu feiern. Pastorinnen und Pastoren sollten von sich aus diese Möglichkeit im Taufgespräch zur Sprache bringen und dafür werben. Es ist gut, wenn bei der Taufe eines oder mehrerer Kinder auch die Ehe der Eltern und das Zusammenleben als Familie unter den Segen Gottes gestellt werden.

11. Gottesdienst anlässlich der Eheschließung konfessions- oder religionsverschiedener Partner

Die Einladung zur Trauung gilt auch für konfessionsverschiedene Paare. Häufig empfinden sie ihre Partnerschaft als konfessionsverbindend. In manchen Gegenden unserer Landeskirche ist allerdings die Konfessionsverschiedenheit immer noch ein Grund, auf eine kirchliche Trauung zu verzichten. Das wird häufig schmerzlich empfunden. Die zwischen evangelischer und katholischer Kirche vereinbarten Gottesdienstformen in einer evangelischen oder in einer katholischen Kirche bieten einen verbindlichen Rahmen für die „Gemeinsame kirchliche Trauung“ konfessionsverschiedener Ehepartner, bei der Geistliche beider Konfessionen mitwirken³. Gegen die Erwartung in der Familie des katholischen Partners, dass eine solche Trauung unbedingt in der katholischen Kirche stattfinden muss, darf mit evangelischem Selbstbewusstsein darauf hingewiesen werden, dass es sich bei einer Trauung in der evangelischen Kirche unter Mitwirkung eines katholischen Geistlichen um eine von der

³ Lutherische Agende III, Trauung, S. 92ff; Gemeinsame Feier der kirchlichen Trauung, hg. von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der EKD, 1995.

katholischen Kirche als gültig anerkannte Form der Trauung handelt. Die beteiligten Geistlichen der beiden Kirchen sollten das Traugespräch möglichst gemeinsam führen und auch das unterschiedliche Eheverständnis thematisieren. Dabei kann auch angesprochen werden, in welcher Gemeinde und Kirche einmal Kinder des Ehepaars getauft werden sollen und wie ein gemeinsamer Gottesdienstbesuch möglich ist.

Eine Trauung in der katholischen Kirche findet in aller Regel ohne Eucharistiefeier statt. Bei einer Trauung in der evangelischen Kirche gewähren wir allen Mitgliedern einer christlichen Kirche eucharistische Gastfreundschaft, sofern eine Abendmahlsfeier von beiden Ehepartnern gewünscht wird.

Nach dem römisch-katholischen Kirchenrecht muss der katholische Partner bei einer evangelischen Trauung unter Mitwirkung des katholischen Geistlichen um die Befreiung von der so genannten Formpflicht (Dispens) nachsuchen. Dazu wendet er sich an den zuständigen katholischen Pfarrer. Beide Kirchen verlangen nicht, dass ein Partner das Eheverständnis des anderen übernimmt, wohl aber, dass er es respektiert. Das römisch-katholische Recht erwartet formell, dass „der katholische Partner sich bereit erklärt, in seiner Ehe als katholischer Christ zu leben, den Glauben zu bezeugen und sich nach Kräften für die Taufe und die Erziehung der Kinder im katholischen Glauben einzusetzen.“ Es wird aber ausdrücklich zugestanden, dass „die Erziehung der Kinder Sache beider Eltern ist und keiner der Ehepartner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf“⁴. Der katholische Partner darf also von katholischer Seite nicht gezwungen werden, die katholische Erziehung der Kinder zu versprechen. Er soll sich rechtlich lediglich im Rahmen der Ehe darum bemühen, aber unter ausdrücklichem Respekt vor dem Gewissen des evangelischen Partners.



Für Trauungen zwischen einem *evangelischen* und einem *orthodoxen Christen* haben die EKD und die Kommission der Orthodoxen Kirche in Deutschland gemeinsame Hinweise veröffentlicht.⁵ Eine gemeinsame („ökumenische“) kirchliche Trauung ist zwischen evangelischen und orthodoxen Brautleuten derzeit nicht möglich. Deshalb sollen sich die Brautleute für eine Form der Eheschließung entscheiden. In Form einer freien Übereinkunft kann jedoch ein evangelischer Pastor bei einer orthodoxen Trauung mitwirken und etwa ein Gebet oder eine Ansprache halten. Ebenso kann ein

⁴ Katholischer Erwachsenenkatechismus, Bd. 1, 1985, S. 396

⁵ Ehen zwischen evangelischen und orthodoxen Christen und Christinnen. Hinweise zum gemeinsamen seelsorgerlichen Handeln unserer Kirchen in Deutschland, 2002, erhältlich beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel. 0511/6261-0, mail: info@ekd.de. Der Text ist im Internet herunterzuladen unter: http://www.ekd.de/EKD-Texte/ehen_evangelische_und_orthodoxe_christen.html

orthodoxer Priester zur gastweisen Mitwirkung in einem evangelischen Traugottesdienst eingeladen werden.

Für einen Gottesdienst anlässlich der *Eheschließung zwischen einem evangelischen Ehepartner und dem Angehörigen einer anderen Religion* sprechen seelsorgliche Gründe. Im Vorfeld bedarf es sorgfältiger Klärungen. Zu bedenken sind die familiären und kulturellen Hintergründe sowie die unterschiedlichen Eheverständnisse etwa im Christentum und Islam.

Bei einem muslimischen Partner oder einer muslimischen Partnerin sind im Vorgespräch folgende Punkte zu klären: (1.) Die Religionsfreiheit, auch die sichtbare Ausübung der eigenen Religion beider Partner wird gewährleistet; dem möglichen Druck zur Konversion beispielsweise seitens der Familie wird gemeinsam entgegengetreten. (2.) Über die monogame Ehe auf Lebenszeit besteht Einigkeit. (3.) Die Erziehung von Kindern erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen; die Festlegung auf eine nicht-christliche Erziehung ist nicht hinnehmbar.

Wird ein christlicher Gottesdienst anlässlich der Trauung gewünscht, sind die christlichen Glaubensvoraussetzungen und Zeugnisse im Gottesdienst ohne Einschränkung zur Sprache zu bringen. Die Agenda bietet dafür den „Gottesdienst anlässlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen“⁶. Vom nichtchristlichen Partner können jedoch keine Aussagen verlangt werden, die seine religiöse Überzeugung verletzen. Der nichtchristliche Glaube sollte erwähnt werden, auch kann etwa für die Lesung einer muslimischen Glaubensäußerung Raum gegeben werden. Doch sollten sich die Beteiligten auf christlicher und muslimischer Seite ihrer Verantwortung bewusst sein, die Religionen nicht zu vermischen. Gemeinsame christlich-muslimische Amtshandlungen sind nicht möglich.⁷

12. Grenzen der Traupraxis: Versagung der Trauung

Die Zahl der Trauungen ist in den letzten Jahren spürbar zurückgegangen. Kirchen und Gemeinden haben alle Veranlassung, neu zur kirchlichen Trauung zu ermutigen. Es soll darum offen für die christliche Trauung geworben und zu ihr eingeladen werden. Die Verweigerung einer Trauung spielt heute in der kirchlichen Realität kaum eine Rolle. Allerdings gibt es in Einzelfällen auch Grenzen, jenseits derer eine Trauung abgelehnt werden muss.

Voraussetzung für eine Trauung ist, dass mindestens einer der Partner einer Mitgliedskirche der EKD angehört, oder einer evangelischen Kirche, mit der Kanzel- und

⁶ Lutherische Agenda III, Trauung, S. 123ff.

⁷ Klarheit und gute Nachbarschaft. Christen und Muslime in Deutschland, Eine Handreichung des Rates der EKD (EKD-Texte 86), Hannover 2006, S. 118.

Abendmahlsgemeinschaft besteht. Gehört einer der Ehepartner keiner Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft an, so ist im Traugespräch darauf zu achten, ob er dem Wunsch des christlichen Partners nach der Trauung ausdrücklich zustimmt und bereit ist, dessen christliches Verständnis der Ehe zu respektieren. Darin eingeschlossen ist auch die Bereitschaft des Partners, der nicht der Kirche angehört, den Ehepartner nicht in der Ausübung des christlichen Glaubens einzuschränken und eine christliche Erziehung der Kinder zu respektieren. Ebenso darf ein Ehepartner nicht gezwungen werden, ein Kind in einem anderen als dem eigenen Glauben zu erziehen.

Generell gilt: Widerspricht einer der Ehepartner den Grundsätzen des christlichen Eheverständnisses – und hier besonders der lebenslangen Verantwortung der Partner füreinander –, kann eine Trauung nicht stattfinden. Für eine Ablehnung ist aber nur dieser objektive Tatbestand eine hinreichende Begründung. Subjektive Zweifel des Pastors sind nicht ausreichend. Sind die Partner im Traugespräch noch nicht in der Lage, ihr Eheverständnis hinreichend zu formulieren, so ist das kein Grund für die Versagung der Trauung. Das Traugespräch und die Predigt bei der kirchlichen Trauung und weitere kirchliche Angebote nach der Trauung können das vorhandene Verständnis vertiefen.

Auch eine vorhergehende Scheidung eines oder beider Partner ist kein Grund für die Versagung einer Trauung, darf aber auch nicht außer Acht bleiben. Der Umgang mit dem Scheitern einer ersten Ehe und die Situation der Partner vor einer neuen Eheschließung sind im Traugespräch in seelsorglich angemessener Weise anzusprechen und können auch für die Traupredigt eine Rolle spielen, ohne dass jemand bloßgestellt wird.

Wenn bekannt wird, dass eine rituelle Handlung in einer anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die dem christlichen Eheverständnis widerspricht, bereits stattgefunden hat oder geplant ist, kann eine christliche Trauung nicht vollzogen werden. Hier wird es zu einer eingehenden Prüfung kommen müssen, bei der ggf. auch der Rat von Weltanschauungsbeauftragten eingeholt werden sollte.

Da es aufgrund der beschriebenen Konstellationen zur Versagung einer Trauung kommen kann, empfiehlt es sich, die persönlichen Daten des Paares – insbesondere auch die Kirchenmitgliedschaft – schon bei der Anmeldung zur Trauung und nicht erst beim Traugespräch, das in zeitlicher Nähe zur Trauung stattfindet, aufzunehmen.

13. Angebote der Gemeinden und der Kirche zur Ehevorbereitung

Die Erwartungen der Menschen an ihre kirchliche Trauung sind groß. Darin liegt für die Gemeinden eine Herausforderung, aber auch eine Chance. Paare kommen oft mit einer großen Offenheit und fragen nach Unterstützung und Orientierung für ihre Ehe. Dem kann man schwerlich nur durch ein Gespräch und den Traugottesdienst hinreichend begegnen. Es wird darum gehen, die Trauung in ein breiteres Spektrum kirchlicher Angebote einzubinden.

In der evangelischen Kirche machen zunehmend einzelne Gemeinden und Bildungseinrichtungen⁸ Angebote zur Vorbereitung auf das gemeinsame Leben in der Ehe. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann die Möglichkeiten einer einzelnen Gemeinde übersteigen. Sie können aber als Gemeinschaftsaufgabe mit kirchlichen Einrichtungen und im Kirchenkreis oder in der Region wahrgenommen werden.

Zu möglichen Themen der Ehevorbereitung gehören: Stärken in der Beziehung – Kommunikation und Gesprächskultur – Umgang mit Gefühlen – Entwicklung der Partnerschaft – Veränderungen in der Partnerschaft durch das Leben mit Kindern – Gemeinsame Wertvorstellungen – Glaube als Lebensbegleitung – Christliche Ehe als Gestaltungsaufgabe.

Als Fachstellen können die evangelischen Lebensberatungsstellen, die Sektionen der Arbeitsgemeinschaft für Seelsorge und Beratung, Supervisorinnen und natürlich Seelsorger beteiligt werden. Wichtig wird aber auch sein, Ehepaare, die nicht bei der Kirche beschäftigt sind, zu gewinnen, damit sie als Christen von ihrem Eheleben mit Gelingen und Scheitern berichten. Evangelische Bildungsstätten bieten mit ihren pädagogischen Mitarbeitern und ihren Häusern und Tagungsstätten einen Ort für solche Angebote. Unabdingbar ist aber eine enge Vernetzung mit den Gemeinden, da hier die zukünftigen Ehepaare für solche Angebote interessiert und gewonnen werden.

⁸ Die Ev. Heimvolkshochschule Loccum hat in Verbindung mit dem Kirchenkreis Stolzenau-Loccum dafür das Programm „EheStärken“ entwickelt. Informationen: Evangelische Heimvolkshochschule Loccum, Hormannshausen 8, 31547 Rehburg-Loccum, Tel. 05766 / 96090, Fax 05766 / 93090, E-Mail: info@hvhs-loccum.de, Internet: www.hvhs-loccum.de.

Im Sprengel Hannover gibt es das Programm „EheStärken“. Informationen: Wieder-Eintritts-Stelle, Hanns-Lilje-Platz 4, 30159 Hannover, (in der Buchhandlung an der Marktkirche), Tel.: 0511 / 3536836, Fax: 0511 – 3536837, E-Mail: kirche-imblick@evlka.de, Internet: www.kirche-hannover.de/marktkirche/wiedereintrittsstelle.

Die Luth. Heimvolkshochschule Hermannsburg bietet Ehevorbereitungsseminare an. Informationen: Niedersächsische Lutherische HeimVolksHochschule Hermannsburg, Lutterweg 16, 29320 Hermannsburg, Telefon: 05052 / 9899-0, Fax: 05052 / 9899-55, E-Mail: info@bildung-voller-leben.de, Internet: http://hvhs-hermannsburg.de.

14. Angebote der Gemeinden und der Kirche zur Begleitung der Ehepaare nach der Trauung

Seelsorgliche Begleitung knüpft häufig an biographische Situationen im Leben der Gemeindeglieder an. Angebote der Gemeinde für Ehepaare sollten sich allerdings nicht auf Gottesdienste zu Ehejubiläen beschränken. Hier lassen sich noch viele Möglichkeiten entwickeln, in denen Menschen Wertschätzung, Lebensbegleitung, Seelsorge und Beratung erfahren.

Beispielhaft dazu einige Anregungen:

- Nach einem Jahr und dann alle fünf Jahre schickt die Kirchengemeinde einen Gruß zum Hochzeitstag, oder von Mitgliedern des Besuchsdienstes wird eine kleine Aufmerksamkeit überbracht.
- Einmal im Jahr werden die Ehepaare eines oder mehrerer „Trauungs-Jahrgänge“ zu einem Gottesdienst für Verheiratete mit einem anschließenden „Candle-Light-Dinner“ im Gemeindehaus oder einem örtlichen Restaurant eingeladen.
- Ehepaare werden für ein Wochenende zum gemeinsamen Gehen eines Pilgerweges eingeladen, bei dem das „Thema Liebe“ im Mittelpunkt der Andachten und Meditationen steht.

Pastorinnen haben sich aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Erfahrung Kompetenzen in der Begleitung von Ehepaaren erworben. Manche Paare nutzen allerdings lieber die Anonymität von Beratungsstellen. Mit den am Evangelischen Zentralinstitut ausgebildeten Beratern verfügen die Evangelischen Beratungsstellen über kompetente Mitarbeitende in der Paarberatung. Manche Beratungsstellen bieten auch Mediationsverfahren im Trennungs- und Scheidungsfall an.

Es ist wünschenswert, dass in den Eheberatungsstellen auf die Möglichkeiten der Seelsorge und der Beichte verwiesen wird. Es sollten regelmäßige Kontakte zwischen Pfarrkonventen und Beratungsstellen stattfinden.

In keinem Gemeindebrief und auf keiner Homepage einer Gemeinde und eines Kirchenkreises sollte der Hinweis auf die nächstgelegene evangelische Beratungsstelle fehlen. Ebenso ist darauf zu achten, dass sie in den kostenlosen Hinweisen der Tageszeitungen aufgeführt werden.

Die Angebote der Gemeinden, der Bildungseinrichtungen und der Beratungsstellen sollen allen Menschen offen stehen, unabhängig von ihrer Konfession, der Kirchenzugehörigkeit und ihren finanziellen Möglichkeiten. Sie sind Zeichen der Menschenfreundlichkeit Gottes.

Kirchengesetz über die Trauung und Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Trauung

Kirchengesetz über die Trauung
in der Fassung vom 13. Dezember 2006

323 A.

**Kirchengesetz über die Trauung
(Trauungsgesetz) vom 23. Januar 1975
(Kirchl. Amtsblatt S. 21) geändert durch
das Kirchengesetz**

vom 13. Dezember 2006
(KABL. 2007, S. 44)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des
Kirchensynates das folgende Kirchengesetz
beschlossen:

§ 1

(1) Die kirchliche Trauung ist ein besonderer
Gottesdienst für Eheleute aus Anlass ihrer
Eheschließung.

(2) Voraussetzung für die Trauung ist die
rechtsgültige Eheschließung.

(3) Mindestens ein Ehepartner muss einer
Gliedkirche der Evangelischen Kirche in
Deutschland angehören.

§ 2

(1) Mit den Eheleuten ist vor der Trauung ein
Gespräch über den Sinn der Trauung zu füh-
ren. Das christliche Verständnis der Ehe als
Gabe Gottes und lebenslange Verantwortung
füreinander werden darin angesprochen.

Ausführungsbestimmungen zum
Kirchengesetz über die Trauung
vom 24. Januar 2007

323 a.

**Ausführungsbestimmungen zum
Kirchengesetz über die Trauung**

Vom 24. Januar 2007

(KABL. 2007, S. 48)

Auf Grund des § 10 des Kirchengesetzes über
die Trauung vom 23. Januar 1975 (Kirchl.
Amtsbl. S. 21), zuletzt geändert durch das Kir-
chengesetz vom 13. Dezember 2006 (Kirchl.
Amtsbl. 2007, S. 44) erlassen wir folgende
Ausführungsbestimmungen:

1. Zu § 1

Voraussetzung der Trauung

(1) Der Pastor oder die Pastorin, der oder die
die Trauung hält, hat sich zuvor einen Nach-
weis über die rechtsgültige Eheschließung
vorlegen zu lassen.

(2) Evangelische Kirchen, mit denen Kanzel-
und Abendmahlsgemeinschaft besteht, sind
Gliederkirchen der EKD gleichgestellt.

2. Zu § 2 Abs. 1

Traugespräch

(1) Das Traugespräch gibt dem Pastor oder
der Pastorin Gelegenheit, die Eheleute und
ihre persönliche Geschichte näher kennen zu
lernen und mit ihnen ihren Lebensweg im
Licht des Wortes Gottes zu bedenken.

(2) Im Gemeindegottesdienst soll für die Eheleute Fürbitte gehalten werden.

§ 3

(1) Wenn einer der Eheleute zu erkennen gibt, dass er ein christliches Verständnis der Ehe ablehnt, ist die Trauung zu versagen.

(2) Wenn bekannt ist, dass eine dem christlichen Eheverständnis entgegenstehende, der Trauung entsprechende Handlung vorausgegangen oder beabsichtigt ist, soll die Trauung versagt werden.

(2) Im Traugespräch wird auch die Gestaltung der Trauung besprochen; dabei sollen Wünsche des Brautpaares nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Gehört einer der Eheleute keiner evangelischen Kirche an, werden die daraus sich ergebenden Fragen im Traugespräch angesprochen (vgl. auch Nr. 5 Abs. 2).

(4) Wenn einer oder beide Ehepartner geschieden sind, wird auch dies im Traugespräch in seelsorgerlich angemessener Weise angesprochen.

3. Zu § 2 Abs. 2

Fürbitte

Die Fürbitte für die Eheleute soll nach der Anmeldung der Trauung in einem möglichst vor der Trauung liegenden Gemeindegottesdienst gehalten werden, in dem die Trauung der Kirchengemeinde bekannt gegeben wird.

4. Zu § 3

Zulässigkeit der Trauung

(1) Die Trauung ist nicht zulässig und zu versagen, wenn einer der Eheleute im Traugespräch ausdrücklich ausspricht oder sonst eindeutig zu erkennen gibt, dass er ein christliches Verständnis der Ehe ablehnt.

(2) Vermag der Pastor oder die Pastorin ein ausreichendes christliches Eheverständnis nicht zu erkennen, so soll er oder sie sich um eine Vertiefung bemühen, er oder sie darf jedoch die Trauung aus diesem Grunde nicht versagen.

§ 4

Gehört ein Ehegatte keiner christlichen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft an, so darf die Trauung nur gehalten werden, wenn er dem Wunsch seines christlichen Ehegatten nach der Trauung ausdrücklich zustimmt und sich bereit erklärt, dessen christliches Verständnis der Ehe zu achten.

§ 5

Die Trauung geschieht nach der in der Landeskirche eingeführten Agende.

§ 6

(1) Die Trauung soll in der Regel bei dem Pastor oder der Pastorin angemeldet werden, der oder die für einen der beiden Eheleute zuständig ist. Diese oder dieser wird durch die Anmeldung auch für den anderen Ehegatten zuständig.

(2) Die Eheleute können auch einen anderen als den nach Absatz 1 zuständigen Pastor oder die nach Absatz 1 zuständige Pastorin wählen. Diese haben sich einen Entlassungsschein (Dimissoriale) des zuständigen Pfarramts vorlegen zu lassen.

5. Zu § 4

Zulässigkeit der Trauung mit Nichtchristen

(1) Die Achtung vor dem Eheverständnis des christlichen Ehegatten schließt auch die Bereitschaft ein, den christlichen Ehegatten in der Ausübung seines Glaubens und bei der christlichen Erziehung seiner Kinder zu respektieren.

(2) Die Trauung im Falle des § 4 wird nach der Liturgie der Trauung oder der in der Agende vorgesehenen Form „Gottesdienst anlässlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen“ gehalten. Ggf. sind Ablauf und liturgische Texte der jeweiligen Situation anzupassen. In jedem Fall ist das Traubekenntnis (Traufragen) angemessen zu formulieren.

6. Zu § 5

Ordnung der Trauung

Die Formulierung des Traubekenntnisses (Traufragen) soll sich nach den Formulierungen der Agende richten. In jedem Fall muss das christliche Verständnis der Ehe, nach dem die Eheleute auf Lebenszeit füreinander Verantwortung übernehmen, zum Ausdruck kommen.

7. Zu § 6

Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit gemäß den Vorschriften des § 6 Absatz 1 Satz 1 ergibt sich aus der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde.

(2) Der Wunsch der Eheleute gemäß § 6 Abs. 2 soll berücksichtigt werden.

(3) Gleiches gilt für den Wunsch der Eheleute nach der Trauung in einer Kirche oder Kapelle einer Kirchengemeinde, der sie selbst nicht angehören. In diesem Fall bedarf es der Zustimmung der Kirchengemeinde, die ihre Kirche oder Kapelle zur Verfügung stellt.

(4) Gebühren für Amtshandlungen werden nicht erhoben. Von Gliedern der eigenen Gemeinde dürfen bei einer Trauung auch für die Nutzung der Kirche (abgesehen von außergewöhnlichen Leistungen etwa für besondere Musikaufführungen) keine Kosten erhoben werden.

Wenn durch eine Trauung für Glieder anderer Kirchengemeinden zusätzliche Kosten entstehen, kann um eine Spende gebeten oder können solche Kosten in angemessener Höhe in Rechnung gestellt werden. Besteht eine individuelle Bindung an die Kirchengemeinde, in der die Amtshandlung durchgeführt wird, so soll dies berücksichtigt werden. In jedem Fall soll jedoch im Blick sein, dass für viele Kirchenglieder ihre Zugehörigkeit zur Kirche, in der sie auch Kirchensteuer zahlen, größere Bedeutung hat als der Bezug zu ihrer Wohnortgemeinde. Für besonders häufig beanspruchte Gemeinden kann deshalb auch ein angemessener Finanzausgleich auf Ebene des Kirchenkreises oder der Region vorgesehen werden.

(5) Wegen des Dimissoriale sind die entsprechenden Bestimmungen des Pfarrergesetzes, des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz sowie der Kirchengemeindeordnung zu beachten.

§ 7

Traugottesdienste sind öffentliche Gottesdienste; sie finden deshalb grundsätzlich in einer Kirche oder Kapelle statt.

8. Zu § 7

Ort der Trauung

(1) Da auch der Raum die gottesdienstliche Feier prägt, wird nachdrücklich zum Traugottesdienst in die Kirche eingeladen.

(2) In Ausnahmefällen kann die Trauung auf besonderen Wunsch des Brautpaares auch an einem anderen Ort vorgenommen werden. Dafür gelten folgende Kriterien:
Der Ort muss öffentlich und allgemein für die Gemeinde zugänglich sein. Es ist sinnvoll, Orte zu wählen, an denen die Gemeinde auch sonst Gottesdienst feiert. Ausgeschlossen sind

§ 8

(1) In der Karwoche sowie am Buß- und Betttag finden keine Trauungen statt.

(2) Weitere geschlossene Zeiten, in denen keine Trauungen stattfinden sollen, werden durch übereinstimmenden Beschluss von Kirchenvorstand und Pfarramt festgestellt. Der Beschluss ist dem Superintendenten oder der Superintendentin mitzuteilen.

§ 9

(1) Gegen die Versagung der Trauung oder die Ablehnung der Trauung in geschlossener Zeit ist innerhalb eines Monats die Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin, gegen die Beschwerdeentscheidung die weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin möglich. Die Entscheidungen unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(2) Die Ausstellung des Entlassungsscheins kann das zuständige Pfarramt nur aus den Gründen ablehnen, aus denen die Trauung zu versagen ist. Bei einer Ablehnung des Entlas-

Orte, die nur mit bezahlten Eintrittskarten erreicht werden können.

Die Rahmenbedingungen des Ortes müssen gewährleisten, dass der Gottesdienst als würdiges und spirituelles Ereignis gefeiert werden kann. Wort und Musik müssen hör- und verstehbar sein.

Bei der Gestaltung sind christliche Symbole zu verwenden. Kirchenfremde Symbole sind auszuschließen.

9. Zu § 8 Abs. 2

Geschlossene Zeiten

Bei Beschlüssen über weitere geschlossene Zeiten sind das Herkommen, das Zusammenwirken mit anderen Kirchengemeinden und auch die Bedürfnisse der Kirchenmitglieder zu beachten. Wird eine Trauung wegen solcher geschlossener Zeiten abgelehnt, so darf der Pastor oder die Pastorin die Ausstellung eines Dimissoriale nicht aus diesem Grunde verweigern.

10. Zu § 9

Versagung der Trauung

(1) Kommt das Pfarramt zu der Überzeugung, dass die Trauung zu versagen ist, kann es zunächst den Fall mit dem Kirchenvorstand beraten. Das Pfarramt trifft seine Entscheidung in eigener Verantwortung; dabei soll das Ergebnis der Beratung im Kirchenvorstand berücksichtigt werden.

(2) Wird in einer Kirchengemeinde das Pfarramt von mehreren Personen verwaltet, so ist die Entscheidung über die Versagung einer Trauung oder der Ausstellung eines Dimissoriale einvernehmlich zu treffen.

sungsscheines gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend.

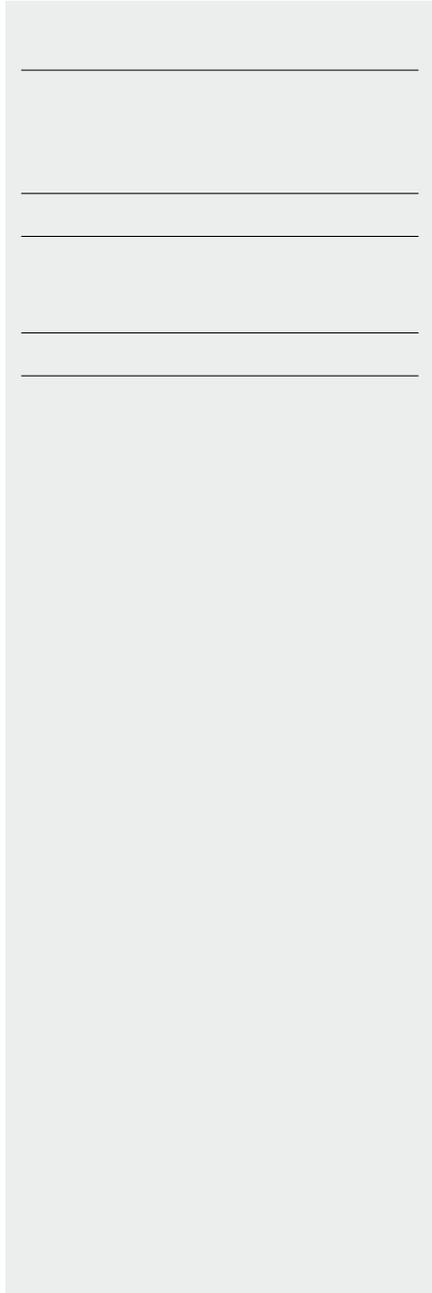
(3) Alle Entscheidungen sind den Betroffenen unter Angabe der Gründe und mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 11

[In-Kraft-Treten]



Diese Handreichung wurde erarbeitet vom „Arbeitskreis Kasualien“ in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Dem Arbeitskreis gehörten an:

Dr. Jochen Arnold, Hildesheim, Pastor und Kirchenmusiker,
Direktor des Michaelisklosters Hildesheim

Dr. Hans Christian Brandy, Hannover, Pastor, Oberlandeskirchenrat

Jürgen Drechsler, Hannover, Jurist, Oberlandeskirchenrat

Dr. Jan Hermelink, Göttingen, Professor für Praktische Theologie, Mitglied der Landessynode

Doris Janssen-Reschke, Osnabrück, Landessuperintendentin

Hans-Hermann Jantzen, Lüneburg, Landessuperintendent

Hans-Gerhard Kammler, Celle, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D.,
Mitglied der Landessynode

Dr. Karoline Läger-Reinbold, Hannover, Pastorin im Landeskirchenamt

Thomas Müller, Hermannsburg, Pastor, Mitglied der Landessynode

Frank Niemann, Peine, Pastor, Mitglied der Landessynode

Annegret Post, Celle, Berufsschullehrerin, Kirchenvorsteherin in der Kirchengemeinde Westercelle

Martin Schindehütte, Hannover, Geistlicher Vizepräsident des Landeskirchenamtes (bis 2006)

Hans Joachim Schliep, Hannover, Pastor

Michael Thiel, Gifhorn, Superintendent, Mitglied der Landessynode

Mitgewirkt haben auch:

Oda Gebbine Holze-Stäblein, Aurich, Landessuperintendentin (bis 2006)

Arend de Vries, Nienburg, Landessuperintendent (bis 2006)

Herausgegeben vom Landeskirchenamt.

Kontakt:

Oberlandeskirchenrat Dr. Hans Christian Brandy,
Tel. 0511/1241-313, mail: christian.brandy@evlka.de

Friedrich Cassens
Tel. 0511/1241-384; mail: friedrich.cassens@evlka.de

Bildnachweis:

Ahrensmeier, Ulrich: 7, 10

epd-Bild: 1, 5, 15

Fender, Franz: 12

Privat: 3, 8

